

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 06.07.2006 Nr. 14 S. 101

## **INHALT**

|   |              |
|---|--------------|
| Verordnung über das Naturdenkmal<br>„Stieleiche in der Feldflur zwischen Lunzig und Hain“ | S. 102-105   |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<br>(UVP) – Ausbau Quirlbach   | S. 106       |
| Offenlegung des Jahresabschlusses des<br>Zweckverbandes TAWEG 2005 - § 25 Abs. 4 ThürEBV  | S. 107 - 108 |

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Verordnung  
über das Naturdenkmal  
„Stieleiche in der Feldflur zwi-  
schen Lunzig und Hain“  
vom 10.05.2006**

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

(1) Die Stieleiche (*Quercus robur*) in der Feldflur zwischen Lunzig und Hain wird zum Naturdenkmal erklärt. Eine nähere Beschreibung sowie die baumspezifischen Besonderheiten sind dem Verzeichnis der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Schutz umfasst den unter § 1 Abs. 1 genannten Baum einschließlich seiner Krone, seines Stammes, seiner Wurzeln und der Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird (Kronenschirmfläche).

(3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einem Symbol (Baum, schwarz umrandet und rechtsseitig schwarz schraffiert) gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.

(4) Die Karte sowie das Verzeichnis zum Naturdenkmal sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden zusammen mit der Verordnung beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde niedergelegt und können von jedermann während der Dienst

stunden eingesehen werden.

(5) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

**§ 2  
Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt

1. Der in § 1 Abs. 1 genannte Baum wird aufgrund seines Alters, seiner besonderen Gestalt und Wuchsform, seiner kulturhistorischen Bedeutung, aus ökologischen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seines Repräsentationswertes in Verbindung mit seiner Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Darüber hinaus übt dieser Baum eine positive ökologische Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima aus, belebt das Landschaftsbild und trägt maßgeblich zur Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes sowie des Naturerlebnispotentials seiner Umgebung bei.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Fortbestand an landschaftsprägenden Großbäumen und Großbaum-Ensembles der offenen Landschaft langfristig zu sichern,

2. die ästhetisch-kulturelle Beziehung zwischen Mensch und Baum zu wahren,

3. den Baum in Anbetracht seiner naturgegebenen Lebenserwartung auf Dauer zu erhalten und seine spezifische Form, Eigenart sowie wuchsformbedingte Schönheit zu erhalten,

4. den Baum vor schädlichen anthropogenen Einflüssen zu schützen,

5. die Kronenschirmfläche als Grundlage für eine gute Baumvitalität in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten oder vorteilhaft aufzuwerten,

6. die Biotop-, Habitat- und Refugialfunktion für Tiere und baumbewohnende Pflanzen zu sichern,

7. den positiven Einfluss von Bäumen auf das Kleinklima beizubehalten,

8. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Pflege-richtlinien zu ermöglichen.

### **§ 3 Verbote**

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. am Baum Schnitt- und Entastungsmaßnahmen ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen,

2. am Baum Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder solche im Bereich der Kronenschirmfläche aufzustellen,

3. den Baum zu besteigen,

4. im Bereich der Kronenschirmfläche Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,

5. im Bereich der Kronenschirmfläche Feuer zu machen oder zu unterhalten,

6. im Bereich der Kronenschirmfläche den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

7. im Bereich der Kronenschirmfläche eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

8. im Bereich der Kronenschirmfläche zu düngen, Klärschlämme oder Stallmist auszubringen oder Biozide anzuwenden,

9. im Bereich der Kronenschirmfläche bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

10. im Bereich der Kronenschirmfläche Abfälle oder andere Sachen abzulagern oder den mitgeschützten Bereich durch

Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern zu verunreinigen,

11. im Bereich der Kronenschirmfläche Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen,

12. im Bereich der Kronenschirmfläche Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

13. die Kronenschirmfläche zu befahren und Kraftfahrzeuge oder Maschinen aller Art abzustellen,

14. wildlebenden Tieren im Bereich des Naturdenkmals nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen.

### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

2. Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang jedoch mit der Einschränkung gemäß § 3 Nr. 8,

4. Maßnahmen zur Standortverbesserung, insbesondere:  
- Bodenaustausch innerhalb der Kronenschirmfläche,  
- Verfahren zur Belüftung, Düngung und Bodenlockerung innerhalb des Wurzelbereiches,

5. Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebs-

sicherung sowie Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

6. Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; es gelten jedoch die Vorschriften der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der jeweils gültigen Fassung. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren,

7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

### **§ 5**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

2. Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege eines Naturdenkmals nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 ThürNatG zu dulden.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und Gefahren, die sich an einem Naturdenkmal zeigen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

### **§ 6**

#### **Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaft zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

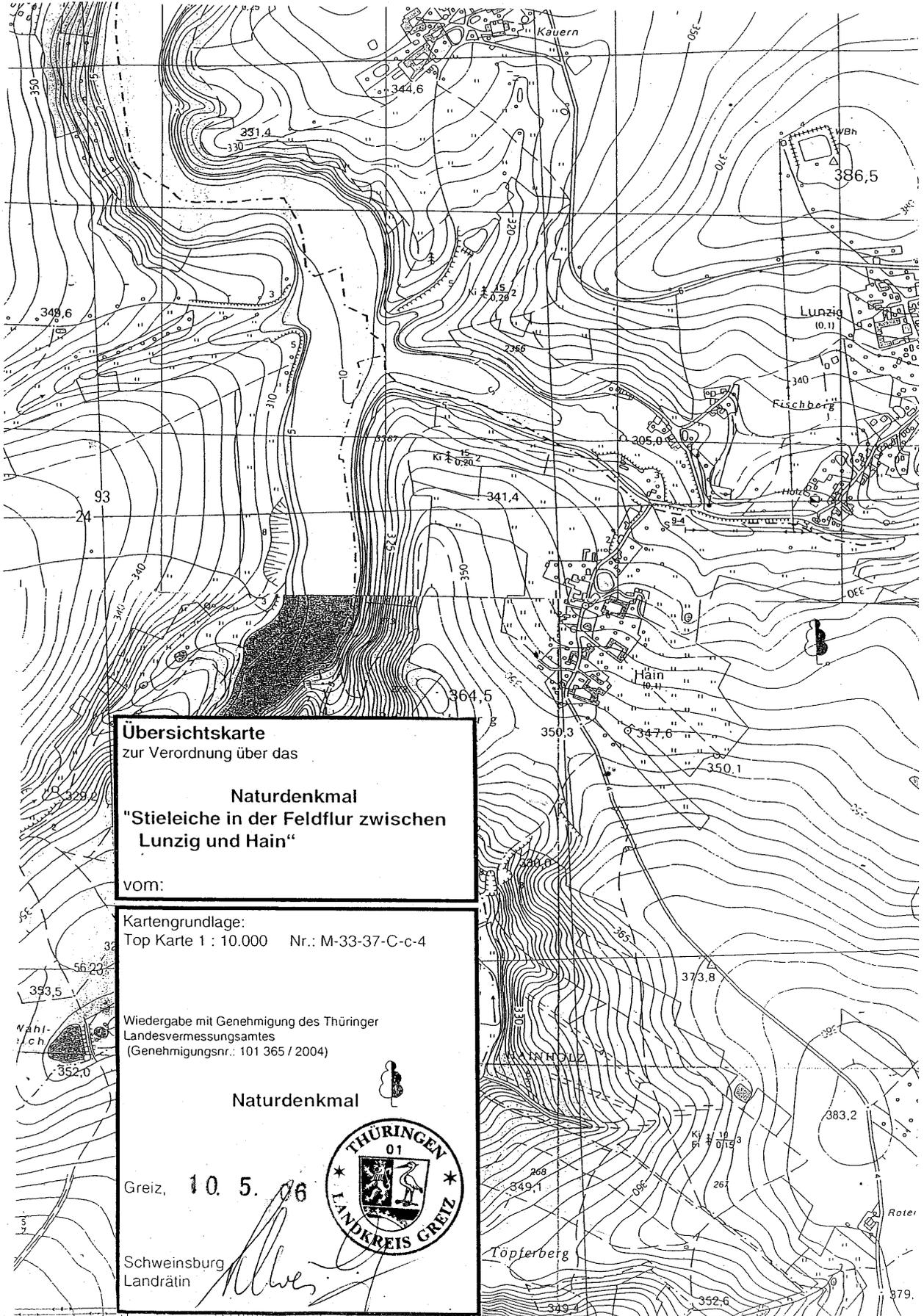
### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, 10.05.2006

gez.  
Schweinsburg  
Landrätin



**Übersichtskarte**  
zur Verordnung über das  
**Naturdenkmal**  
**"Stieleiche in der Feldflur zwischen  
Lunzig und Hain"**  
vom:

Kartengrundlage:  
Top Karte 1 : 10.000 Nr.: M-33-37-C-c-4

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes  
(Genehmigungsnr.: 101 365 / 2004)

Naturdenkmal

Greiz, 10. 5. 06

Schweinsburg  
Landrätin



Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)  
**in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 25. Juni 2005 ( BGBl. I S. 1757,  
ber. S. 2797 ), letzte Änderung, geän-  
dert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (**  
**BGBl. I S. 1794 )**

**- Feststellung der UVP – Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter  
Halbsatz UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Ein-  
zelfalls nach § 3 d UVPG  
i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom  
13.01.2003 (GVBl. S. 19)

Die Stadt Greiz beantragte die Feststellung  
der Pflicht zur Durchführung einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung für den Ausbau des  
Quirlbaches in der Gemarkung Greiz, Flur  
45, Flurstück 3095/19, 3095/10,  
3095/9,3095/5 und Flur 14, Flurstück 719/8.

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 1.11  
der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglich-  
keitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzu-  
ordnen und somit ist für das Vorhaben eine  
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festge-  
stellt, dass für das beantragte Vorhaben  
keine Verpflichtung zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der  
Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung  
unter Berücksichtigung der in der Anlage 2  
ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine  
erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun-  
gen haben, die nach § 12 UVPG zu berück-  
sichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese  
Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht  
selbstständig anfechtbar ist. Die Entschei-  
dungsgründe sind der Öffentlichkeit nach  
den Bestimmungen des Umweltinformati-  
onsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22.  
Dezember 2004 ( BGBl. I S. 3704 ) im **Amt  
für Umwelt, Untere Wasserbehörde** zu-  
gänglich.

Greiz, den 26.06.2006

Dr. Wonitzki  
Amtsleiter

**Offenlegung des Jahresabschlusses  
des Zweckverbandes TAWEG  
2005 - § 25 Abs. 4 ThürEBV**

**Bekanntgabe**

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz

**Beschluss Nr. 04/06**

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:**

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2005 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes TAWEG und der Werkleitung des Eigenbetriebes WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

**Beschluss Nr. 05/06**

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:**

den Jahresabschluss 2005 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit einem Gewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** in Höhe von **355,4 T€** und im Betriebszweig **Abwasser** mit einem Verlust in Höhe von **149,8 T€**.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 355.457,04 € wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 96.340,53 € verrechnet und im Übrigen in Höhe von 259.116,51 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresverlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 149.827,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGS-  
VERMERKS**

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 18. Mai 2006 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

## **SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Zu dem von uns unter dem 18. Mai 2006 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf den Abschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Dresden, 18. Mai 2006

**Deloitte & Touche** GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **Siegel**

(Karmann)  
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Kahlert)  
Wirtschaftsprüfer

## **Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2005 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2005 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2005 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.